

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet:
Weiterführung Verpflichtungskredit 2009 - 2013**

Datum: 17. Februar 2009

Nummer: 2009-034

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/034

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Verpflichtungskredit 2009 - 2013

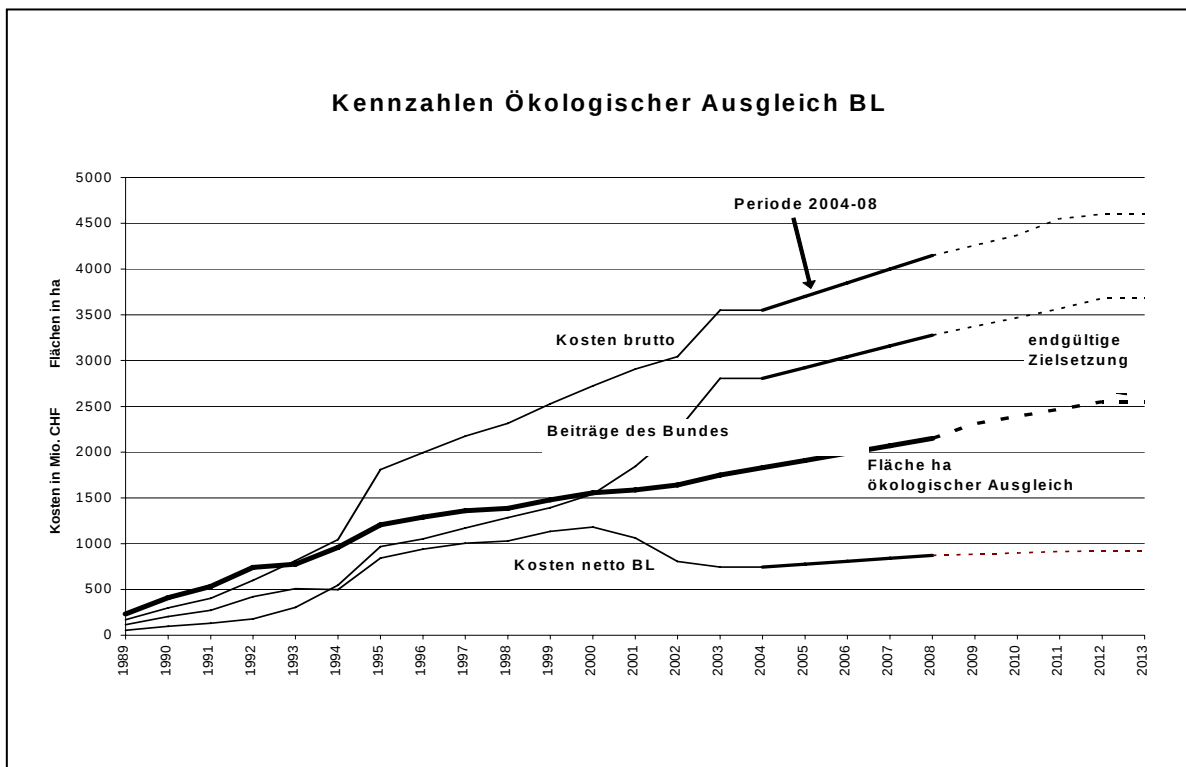
vom 17. Februar 2009

1. Zusammenfassung

"Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" ist ein erfolgreiches kantonales Naturschutzprogramm. Ökologisch wertvolle Landwirtschaftsflächen werden mittels Bewirtschaftungsverträgen als "ökologische Ausgleichsflächen" geschützt und gepflegt. Ziel ist die Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten. In Gebieten, wo den einheimischen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr genügend Lebensraum zur Verfügung steht, werden naturnahe Flächen neu angelegt und durch Vernetzungskorridore miteinander verbunden. Als Gegenleistung erhalten die Bewirtschafter - in der Regel Landwirte - eine angemessene Abgeltung.

Das Programm besteht seit 19 Jahren. Für die Realisierung bewilligte der Landrat jeweils mehrjährige Verpflichtungskredite (letztmals 2004 für die Jahre 2004 - 2008). Rund 80% der Landwirte beteiligen sich am Programm. Mit 720 Bewirtschaftern konnten insgesamt 915 Verträge abgeschlossen werden. Ende 2008 waren 3'001 Objekte mit einer Gesamtfläche von 1'998 ha vertraglich geschützt. Dies entspricht 9.3% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) von 21'387 ha. Das Programm hat sich bewährt. Es ist effizient und wirksam. So weisen heute verschiedene gefährdete Arten wieder stabile Populationen auf (z.B. Schachbrettfalter, Neuntöter, Goldammer).

Die Vorgaben der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) sind noch nicht flächendeckend erreicht. Als langfristiges quantitatives Ziel sind aus naturschutzfachlicher Sicht - je nach Region - 15-20% an ökologischen Ausgleichsflächen zu sichern. Das Regierungsprogramm 2008 - 2011, welches vom Landrat am 13. März 2008 genehmigt wurde, sieht deshalb eine programmgemässe Weiterführung des "Ökologischen Ausgleichs im Landwirtschaftsgebiet" vor.



Für den Zeitraum 2009 - 2013 werden folgende Etappenziele festgelegt: Erhöhung des Anteils der ökologischen Ausgleichsflächen auf 11% der Landwirtschaftlichen Nutzfläche; Qualitätsoptimierung der Vertragsflächen für die Fauna und Erhöhung des Vernetzungsgrads in den Defizitgebieten gemäss Vorgabe des Vernetzungskonzepts.

Um dies zu erreichen und um die neuen Vorgaben des Bundes bezüglich Qualitätssicherung einhalten zu können, wird neu eine Wirkungskontrolle in das Programm integriert, die projektgebundene 50%-Stelle des/der botanischen Experten/in auf 100-Stellenprozente erhöht und für die Erfolgskontrolle eine unbefristete 100%-Sollstelle geschaffen.

Für die Programm-Periode 2009 - 2013 wird ein Bruttokredit von insgesamt CHF 23'660'000.-- beantragt. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit voraussichtlich CHF 17'749'200.-- (75%). Die verbleibenden Nettokosten zulasten des Kantons betragen somit CHF 5'910'800.-- (25%). Die vom Bund neu geforderte Wirkungskontrolle hat zur Folge, dass die dem Kanton verbleibenden Netto-Kosten im Vergleich zur Vorperiode 2004 - 2008 insgesamt um rund 1.3 Mio. Franken bzw. CHF 260'000.-- pro Jahr höher ausfallen.

Würde das Programm plafoniert, könnte der Kanton die mit dem Bund vereinbarten Ziele nicht erreichen. Dies hätte zur Konsequenz, dass der Bund per 2012 (= Ende der Vereinbarungsperiode) einen Teil der bezogenen ÖQV-Beiträge zurückfordern müsste. Dadurch würden dem Kanton wesentlich höhere Netto-Kosten entstehen. Die Plafonierungs-Variante schneidet also im Vergleich zu einer progressiven Weiterführung des Programms sowohl finanziell, als auch ökologisch wesentlich ungünstiger ab. *Mit der Progressions-Variante wird eine ökologische Mehrleistung erzielt, die Bewirtschafter erhalten zusätzliche Bundesbeiträge von CHF 850'000.--, der Kanton wird um CHF 100'00.-- entlastet und das Risiko, dem Bund 2012 Beiträge zurückzahlen zu müssen, entfällt.*

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
1.1.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ausgangslage	4
2.1.	Das Programm "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet"	4
2.2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Bilanz der Programm-Periode 2004 - 2008	7
4.	Weiterführung des Programms	11
4.1.	Ziele und Schwerpunkte für die Programm-Periode 2009 - 2013	11
4.2.	Qualitätssicherung als neuer Programm-Schwerpunkt	11
4.3.	Personelle Ressourcen	12
4.4.	Begründung zur Weiterführung des Programms	13
5.	Kosten	15
5.1.	Folgekosten	16
6.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	17
7.	Parlamentarische Vorstösse	17
8.	Antrag	18

2. Ausgangslage

2.1. Das Programm "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet"

Das kantonale Naturschutzprogramm "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" existiert seit 19 Jahren. Im Jahre 1989 konnten erste blumenreiche Magerwiesen durch Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten geschützt werden. Mittlerweile beteiligen sich rund 80% aller Landwirte an diesem erfolgreichen Programm und heute stehen 9.3% der landwirtschaftlichen Nutzfläche unter Vertrag. Angestrebt wird - je nach Region und Landschaftstyp - ein Flächenanteil von 15 - 20% (= mindestens 3'200 ha). Zur Sicherstellung einer optimalen räumlichen Anordnung und Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen wurde 2007 ein kantonales "Vernetzungskonzept ökologischer Ausgleich" erarbeitet. Dieses weist den Handlungsbedarf nach Region, Naturraum und Gemeinde detailliert aus. Die Realisierung des ökologischen Ausgleichs orientiert sich an diesem Vernetzungskonzept.

Ziel und Auftrag des Naturschutzes ist es, den einheimischen Arten-Bestand in überlebensfähigen Populationen zu erhalten und zu fördern. Der Schutz ihrer Lebensräume ist dazu eine unerlässliche Voraussetzung. Der ökologische Ausgleich leistet einen wesentlichen Beitrag an die Sicherung der naturschützerisch wertvollen Biotope im Landwirtschaftsgebiet (Magerwiesen, Obstgärten etc.). Gleichzeitig hat der ökologische Ausgleich zum Ziel, die an Naturvielfalt verarmten Gebiete unserer dicht besiedelten Landschaft wieder zu beleben. Durch die Neuschaffung naturnaher Flächen und die Vernetzung isolierter Biotope in intensiv genutzten Agrar-Landschaften soll das Überleben der einheimischen Tier- und Pflanzenarten gewährleistet werden. So entsteht schrittweise wieder ein Lebensraum-Netz, welches unseren Tieren und Pflanzen die notwendigen Lebens- und Ausbreitungsmöglichkeiten bietet. Natur-Defizite werden so kompensiert bzw. "ausgeglichen" (daher die Bezeichnung "Ökologischer Ausgleich").

Für den Fortbestand der Arten erhält die Schaffung eines vielfältigen Lebensraum-Netzes angesichts der Klima-Änderung zusätzliche Dringlichkeit. Unter sich rasch und stark verändernden Umweltverhältnissen wird die Überlebenschance vieler Arten in erheblichem Ausmass sinken, wenn es nicht gelingt, deren genetische Vielfalt auf einem hohen Niveau zu erhalten. Artenreiche Ökosysteme sind aber auch für uns von Nutzen, weil deren "ökologische Stabilität" höher ist - vergleichbar einem vielfältigen Mobile mit zahllosen "Ästen". So sind beispielsweise artenreiche Laubmischwälder - wie sie im Baselbiet vorherrschen - weit weniger krankheits- und schädlinganfällig als Reinbestände standortsfremder Nadelhölzer. Blumenreiche Wiesen schützen in Hanglagen viel wirksamer vor Bodenerosion als artenarme Kunstwiesen.

Hoher Artenreichtum trägt also dazu bei, unsere Landschaft sozusagen im "Gleichgewicht" zu halten. Ökologischer Ausgleich ist somit eine Massnahme mit hohem Nachhaltigkeitseffekt und daher von hoher Priorität. Ökologischer Ausgleich ist nicht zuletzt auch deshalb elementar, weil wir uns nur in einer belebten Welt wohl fühlen und weil auch kommende Generationen ein Anrecht darauf haben, in einer vielfältigen, intakten Landschaft leben zu können.

Das Programm "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" ist heute etabliert und breit akzeptiert. Der Schlüssel zum Erfolg liegt darin, dass die Leistungen der Landwirte zugunsten der Natur fair abgegolten werden und zwar auf freiwilliger, vertraglicher Basis. Das Programm wird partnerschaftlich und direktionsübergreifend von der kantonalen Naturschutzfachstelle (Abteilung Natur und Landschaft des Amts für Raumplanung, Bau- und Umweltschutzdirektion) und dem

Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Abteilung Landwirtschaftliche Produktion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion) umgesetzt. Die Naturschutzfachstelle ist für Fachverantwortung und Finanzierung zuständig. Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE) bildet die "Dreh-scheibe" des Vollzugs: Es ist Kontakt- und Anlaufstelle gegenüber den Landwirten, erledigt die administrativen Aufgaben (Schriftverkehr mit dem Bundesamt für Landwirtschaft sowie den Landwirten, Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarungen und Auszahlung der Bewirtschaftungsbeiträge), führt die Vertragsverhandlungen und sorgt für die Erfolgskontrolle.

Die Kommission für ökologischen Ausgleich legt die regionalen Schwerpunkte im ökologischen Ausgleich fest. Sie beurteilt bestehende und neu zu schaffende ökologische Ausgleichsflächen nach naturschützerischen Qualitätskriterien. Zusammen mit den örtlichen Ackerbaustellenleitern überwacht sie die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften. Der/die botanische Experte/in führt die Vertragsverhandlungen und ist zuständig für die naturschutzfachliche Bewertung der Ausgleichsflächen. Diese Fachperson verfolgt die Entwicklung der Artenbestände im mehrjährigen Turnus. Damit wird laufend beurteilt, ob die vereinbarten Bewirtschaftungsvorschriften wie vorgesehen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt führen oder ob sie gegebenenfalls anzupassen sind. Diese Erfolgskontrolle ist zur Qualitätssicherung der ökologischen Ausgleichsflächen unerlässlich. Für spezielle Erfolgsbeurteilungen werden weitere Fachpersonen herangezogen.

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen werden jeweils für eine Periode von sechs Jahren abgeschlossen (bei neu gepflanzten Hecken neun Jahre). Sie können um weitere Perioden verlängert werden, sofern die Werterhaltung oder -verbesserung der ökologischen Ausgleichsfläche erwiesen ist. Andernfalls werden sie nicht verlängert. Die Vereinbarungen enthalten Angaben über Lage, Grösse und Eigenschaft der ökologischen Ausgleichsflächen, Vorschriften über die Bewirtschaftung und Pflege, die Höhe der jährlich auszuzahlenden Bewirtschaftungsbeiträge, eine Kündigungsklausel sowie einen Vorbehalt betreffend die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.

Die Bewirtschaftungsbeiträge setzen sich zusammen aus einer flächenabhängigen Ertragsausfallsentschädigung. Diese deckt die Differenz zwischen dem Ertrag, welchen die ökologische Ausgleichsfläche (z.B. eine blumenreiche Magerwiese) real abwirft, und demjenigen Ertrag, der bei einer normalen landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. als Kunstwiese) zu erzielen wäre. Die zweite Komponente deckt den Aufwand, welcher zur fachgerechten Pflege einer ökologischen Ausgleichsfläche zusätzlich zu leisten ist (Mehraufwand). Die Beitragssätze werden periodisch an das jeweilige Preisniveau für landwirtschaftliche Produkte angepasst.

2.2. Rechtliche Grundlagen

Das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**¹ wie auch das kantonale **Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL)**² verpflichten, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, ihre Lebensräume zu sichern, zu fördern und zu schützen sowie für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Gestützt auf NHG und LWG leistet der Bund an die Naturschutzaufwendungen der Kantone massgebliche Beiträge.

¹ SR 451

² GS 31.59, [SGS 790](#)

Ein zentrales und erfolgreiches Umsetzungs-Instrument ist der so genannte Vertrags-Naturschutz. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gesetzlichen Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzziels die bisherige extensive Nutzung beibehalten, die Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen (§ 17 NLG).

Die **Regierungsratsverordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftzone**³ regelt Kriterien und Höhe dieser Abgeltungen für ökologische Ausgleichsflächen. In freiwilligen Bewirtschaftungsvereinbarungen zwischen Kanton und Bewirtschafter werden Art und Lage der ökologischen Ausgleichsflächen, die Bewirtschaftungsvorschriften, die Vereinbarungsdauer sowie die Abgeltungen festgelegt.

Seit 1992 fördert der Bund, gestützt auf das **Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG)**⁴, ökologische Ausgleichsflächen mit zusätzlichen Beiträgen. Dies allerdings unter viel weniger strengen Anforderungen an deren naturschützerische Qualität. Diese "Bundesflächen" leisteten deshalb - im Vergleich zu den kantonalen - keinen wesentlichen Beitrag zur gewünschten Lebensraum- und Artenvielfalt.

Deshalb hat der Bund die **Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)**⁵ stetig verbessert (letztmals 2007) und die Ansprüche an die Qualität der Ausgleichsflächen schrittweise erhöht. Das kantonale Naturschutzprogramm "Ökologischer Ausgleich" fügt sich harmonisch in dieses Bundesprogramm ein, da die kantonalen Anforderungen an die Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen schon immer hohen ökologischen Ansprüchen genügten. Dies ist Voraussetzung für die langfristige Sicherung des einheimischen Artenbestandes. Vor allem aber ermöglicht die ÖQV den Kantonen, die Vernetzung von Biotopen voranzutreiben, indem sie diese "Vernetzungsbiotope" mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt.

Auf **internationaler Ebene** hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die **Abkommen über Artenschutz und biologische Vielfalt** von Rio 1992, Helsinki 1993, Lissabon 1998 und Bonn 2008 im eigenen Land umzusetzen. In den **"OECD Umweltprüfberichten Schweiz"** von 2007 zeigt die OECD für den Bereich Natur und Landschaft jedoch wesentliche Mängel auf. Darin wird insbesondere auf den nach wie vor ungebremsten Artenschwund hingewiesen. Daher wird für den Bereich Landwirtschaft unter anderem empfohlen, der Verwirklichung agrarökologischer Ziele auch weiterhin grosses Gewicht beizumessen und die positiven Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Artenvielfalt zu maximieren. Die OECD-Empfehlungen decken sich also weitgehend mit den Vorkehrungen, wie sie der Kanton Basel-Landschaft u.a. mit seinem Programm "Ökologischer Ausgleich" praktiziert. Die kantonale Naturschutzpolitik erfährt so auch internationale Legitimation und Bestätigung.

³ GS 31.585

⁴ SR 910.1

⁵ SR 910.14 (Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft)

3. Bilanz der Programm-Periode 2004 - 2008

Per Ende 2008 waren 1'998 ha naturnahe Lebensräume als ökologische Ausgleichsflächen vertraglich geschützt, verteilt auf 3'001 Objekte (wovon 578 Hochstamm-Bestände und 11 Bestände mit einheimischen Einzelbäumen). Dies entspricht 9.3% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Kantons. Wegen der naturräumlichen Verschiedenartigkeit unseres Kantons variieren die Typen der ökologischen Ausgleichsflächen in Dichte und räumlicher Anordnung sehr stark von Region zu Region. Es bestehen insgesamt 915 Verträge mit 720 Bewirtschaftern. Auf rund 80% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) sind die Vernetzungsanforderungen gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) erfüllt.

Für die Abschätzung des Erfolgs des Programms ist jedoch nicht nur die quantitative Flächenentwicklung massgeblich, sondern auch die erzielte biologische Wirkung. Die laufende Beurteilung zeigt diesbezüglich ein überwiegend positives Bild. Die fachgerechte Nutzung und Pflege der ökologischen Ausgleichsflächen führt in der Regel bei den Pflanzen zur erwünschten Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt. Allerdings zeigt sich der Erfolg erst nach mehreren Jahren, weil der Reife-Prozess (Boden-Ausmagerung, Vegetationsentwicklung etc.) zehn bis zwanzig Jahre beansprucht. Erst nach dieser Zeit lässt sich eine signifikante Zunahme seltener und bedrohter Arten feststellen.

Ein uneinheitliches Bild zeigt sich hingegen bei den Tieren. Einige Arten konnten ihre Populationen stabilisieren und vergrössern (beispielsweise Goldammer, Neuntöter, Schachbrettfalter und Feld-Grille). Andere hingegen verzeichnen weitere Bestandesabnahmen (beispielsweise Baumpieper), verharren auf tiefem Bestandes-Niveau (Feldlerche, Feldhase, Wendehals, Gartenrotschwanz) oder haben sich noch nicht wieder angesiedelt (Wiedehopf, Steinkauz). Auch viele Tagfalterarten sind nach wie vor selten. Die Gründe dafür sind verschieden und manchmal auch unklar - wie zum Beispiel beim Feldhasen. In solchen Fällen sind deshalb weitere Anstrengungen nötig mit gezielten Artenschutz- und zum Teil auch Forschungsprojekten. Diese Feststellungen zeigen, dass das Programm "Ökologischer Ausgleich" für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt im Landwirtschaftsgebiet absolut notwendig, aber noch nicht hinreichend ist.

Die Zunahme an ökologischen Ausgleichsflächen verläuft heute weniger steil als noch vor wenigen Jahren, weil die wichtigsten Blumenwiesen, Magerwiesen, Magerweiden und Streuobstbestände weitgehend unter Vertrag stehen. Diese Biotope nehmen auch am meisten Fläche in Anspruch. Heute besteht bei diesen Biotop-Typen flächenmässig lediglich noch an verschiedenen Orten Ergänzungs- oder Arrondierungsbedarf (zum Beispiel in TWW-Vorranggebieten). Eine Zunahme ist nach wie vor bei Hecken und vor allem bei Buntbrachen zu verzeichnen (vorwiegend in ackerbaulichen Vorranggebieten). Diese streifenförmigen Ausgleichsflächen tragen rechnerisch aber wenig zur Flächenbilanz bei. Sie sind zur Biotopvernetzung und Arterhaltung jedoch unerlässlich. Aus unten stehenden Zusammenstellungen geht hervor, dass:

- Hecken, Buntbrachen und Streuobstbestände pro Fläche mehr "kosten" als Magerwiesen und -weiden, weil sie meist auf ackerfähigem Land stehen (höhere Ertragsausfallsentschädigungen pro Fläche).
- für 1'998 ha ökologische Ausgleichsflächen im Jahre 2008 insgesamt CHF 3'997'033.-- aufgewendet wurden, die jährliche Abgeltung durchschnittlich CHF 2'000.-- pro ha ökologische Ausgleichsfläche beträgt und die Spanne der Beitragsansätze pro ha von CHF 673.-- (Magerweiden) bis CHF 5'228.-- (Hecken auf Ackerland; meist nur wenige Aren gross) reicht.

Für den "Ökologischen Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet 2004 - 2008" bewilligte der Landrat seinerzeit einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 19'250'000.-- (davon CHF 18'750'000.-- für die Abgeltungsbeiträge). Per Ende 2008 wurden insgesamt CHF 19'303'136.-- aufgewendet, wovon CHF 18'846'368.-- für Abgeltungsbeiträge. Die Kredit-Überschreitung beträgt somit CHF 53'136.--, was einer Kosten-Abweichung von 0.3% entspricht.

Bei den Bundesbeiträgen wurden insgesamt CHF 15'207'500.-- veranschlagt. Per Ende 2008 hatte der Bund total CHF 14'708'421.-- ausbezahlt, also CHF 499'079.-- bzw. 3.3% weniger als budgetiert. Weil 2003 die Einführung der ÖQV erst bevorstand, war eine genaue Budgetierung nicht möglich.

Nachfolgende Tabellen zeigen die Flächen- und Kosten-Entwicklung von 2004 - 2008. In dieser Periode nahm die Gesamt-Vertragsfläche durchschnittlich um 50 ha pro Jahr zu und der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) um durchschnittlich 0.2%. Die Kosten stiegen durchschnittlich um knapp 3% jährlich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Kostenzuwachs in den letzten drei Jahren von 6.3% auf 2.75% abnahm.

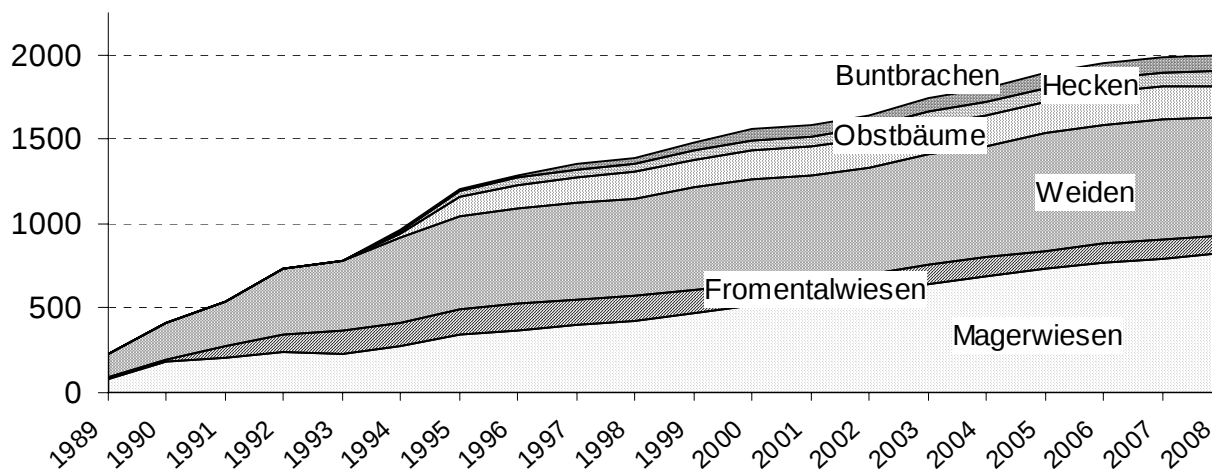
Flächen-Entwicklung 2003 - 2008

	Fläche	Flächen- Zuwachs in ha	Anteil an der LN	Zunahme des Anteils an der LN in %
Stand 2003	1'743 ha	--	8.1%	--
Stand 2004	1'804 ha	61 ha	8.4%	0.3%
Stand 2005	1'898 ha	94 ha	8.9%	0.5%
Stand 2006	1'945 ha	47 ha	9.1%	0.2%
Stand 2007	1'990 ha	45 ha	9.3%	0.2%
Stand 2008	1'998 ha	8 ha**	9.3%	--
Durchschnittliche Zunahme	--	50 ha	--	0.2%

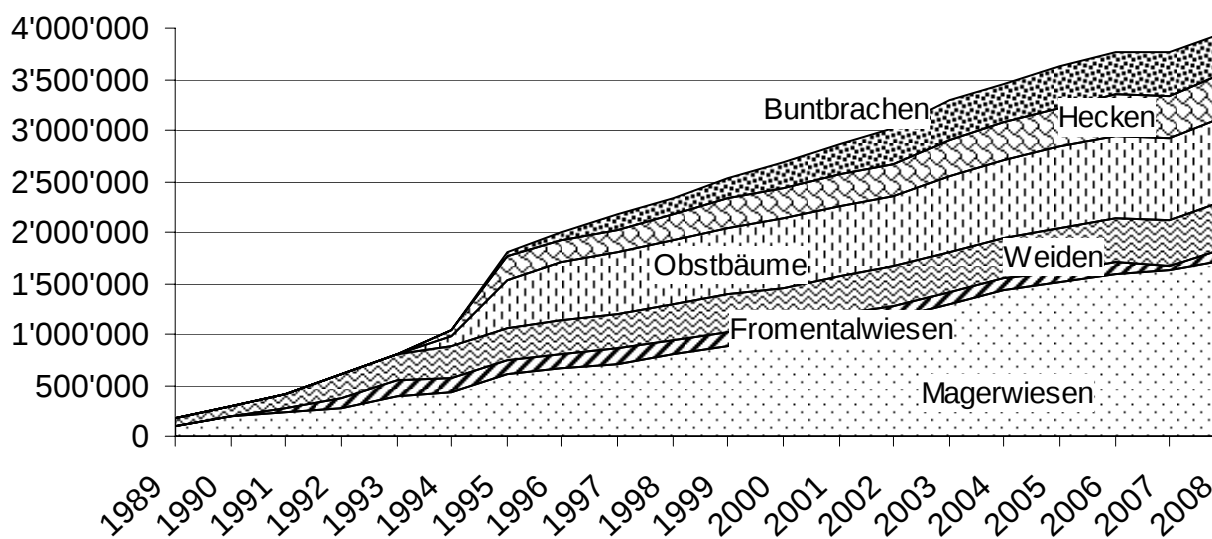
** Die geringe Flächenzunahme ist u.a. bedingt durch den Bewirtschafterwechsel einer grossen Vertragsfläche. Die bestehende Bewirtschaftungsvereinbarung musste wegen dieses Wechsels vorübergehend aufgelöst werden.

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Flächen- und Kosten-Entwicklung von 1989 - 2008:

Entwicklung Ökologische Ausgleichsflächen BL in ha



Kosten Bewirtschaftungsbeiträge netto in CHF



Kosten - Übersicht 2004 - 2008

	Kosten 2004 in CHF	Kosten 2005 in CHF	Kosten 2006 in CHF	Kosten 2007 in CHF	Kosten 2008 in CHF	Total 04-08	Total gemäss Budget 04-08
Beiträge	3'473'979.00	3'670'150.00	3'812'461.00	3'892'745.00	3'997'033.00	18'846'368.00	18'750'000.00
Kommission	1'916.00	250.00	2'072.00	826.00	1'852.00	6'916.00	25'000.00
Botan. Experte/in	50'854.00	84'507.00	69'419.00	66'494.00	81'176.00	352'450.00	425'000.00
Gutachten	0.00	3'700.00	11'893.00	14'892.00	0.00	30'485.00	50'000.00
Erfolgskontrolle	20'162.00	11'970.00	15'973.00	1'755.00	17'057.00	66'917.00	0.00
Total	3'546'911.00	3'770'577.00	3'911'818.00	3'976'712.00	4'097'118.00	19'303'136.00	19'250'000.00
Zunahme in %	0.0	6.3	3.7	1.7	2.75		
Bundesbeiträge	2'718'873.00	2'886'708.00	2'834'494.00	2'983'264.00	3'285'082.00	14'708'421.00	15'207'500.00
Bundesbeitr. %	77.0	77.0	72.0	75.0	80.0	76.0	79.0
Netto-Kosten	828'038.00	883'869.00	1'077'324.00	993'448.00	812'036.00	4'594'715.00	4'042'500.00

Eine Kosteneinsparung ergab sich bei der Kommission für ökologischen Ausgleich, da deren Arbeit konzentriert und effizient abgewickelt wird. Für die Periode 2004 - 2008 beträgt die Nettobelastung des Kantons total CHF 4'594'715.--. Dies entspricht rund einem Viertel der Gesamtkosten (24%).

Flächen-Anteile und Kosten nach Biotop-Typen: Stand Ende 2008

	Fläche in ha	%	Kosten in CHF	%	
Magerwiesen	807	40	1'642'056.00	41	2'047.00
wenig intensive Wiesen	107	5	120'370.00	3	1'118.00
Magerweiden	698	35	469'903.00	12	633.00
Obstbäume (1 Are/Baum)	189	9	810'877.00	20	4'202.00
Hecken (inkl. Pflanzbeiträge von CHF 16'870.00)	84	4	456'010.00	11	5'370.00
Brachen (inkl. Saatgutbeiträge von CHF 7'767.00)	92	5	412'444.00	11	4'615.00
Säume	10	1	44'607.00	1	4'461.00
Spezialstandorte	11	1	38'880.00	1	3'295.00
Netto-Beitrag an Landwirte Kt.AG			1'886.00		1'886.00
Total / Ø	1998	100	3'997'033.00	100	Ø 2'000.00

4. Weiterführung des Programms

Der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist ein unverzichtbarer Bestandteil der kantonalen Politik der Nachhaltigkeit, weil Naturschutz ökologischer Ressourcenschutz für unsere Nachwelt ist. Deshalb ist eine Weiterführung des Programms "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" angezeigt, zumal heute weder die quantitativen, noch die qualitativen Ziele erreicht sind. Aus diesen Gründen sieht das Regierungsprogramm 2008 - 2011, welches vom Landrat am 13. März 2008 genehmigt wurde, die Weiterführung des ökologischen Ausgleichs im Landwirtschaftsgebiet vor.

4.1. Ziele und Schwerpunkte für die Programm-Periode 2009 - 2013

Um die Artenvielfalt des Landwirtschaftsgebiets erhalten zu können, ist ein Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen von 15 - 20% der landwirtschaftlichen Nutzfläche erforderlich. Zur Zeit stehen 9.3% bzw. 1'992 ha unter Vertrag. Für die neue Projektetappe 2009 - 2013 wird als Flächenziel ein Anteil von 11% bzw. 2'350 ha festgelegt. Dies entspricht einer Flächenerweiterung um rund 360 ha bzw. rund 70 ha pro Jahr. Um dies zu erreichen und um die neuen Vorgaben des Bundes bezüglich Qualitätssicherung einhalten zu können, wird die bisher projektgebundene 50%-Stelle (botanischer Experte bzw. botanische Expertin) auf 100% aufgestockt und neu eine unbefristete 100%-Sollstelle geschaffen.

4.2. Qualitätssicherung als neuer Programm-Schwerpunkt

Um den Erfolg von Massnahmen oder Programmen gewährleisten und eine optimale Ressourcen-Steuerung vornehmen zu können, ist eine professionelle Erfolgskontrolle unerlässlich. Diese prüft einerseits die Umsetzung von Massnahmen (= Umsetzungskontrolle) und andererseits die dadurch erzielte Wirkung (= Wirkungskontrolle). Mit der Fortführung des Programms "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" wird die bisherige Erfolgskontrolle, welche nur aus der Umsetzungskontrolle bestand, neu um die Wirkungskontrolle ergänzt. Damit soll der Erfolg des ökologischen Ausgleichs bzw. die mit den realisierten Massnahmen erzielte Wirkung hinsichtlich der biologischen Vielfalt erfasst werden. Die Umsetzungskontrolle erfolgt wie bis anhin über die Ackerbaustellenleiter in den Gemeinden und durch die Botanische Expertin.

Die Ökoqualitäts-Verordnung (ÖQV) verpflichtet die Kantone zur Qualitätssicherung der Ökoflächen. Die ÖQV- und die Vernetzungsbeiträge werden vom Bund nur dann ausbezahlt, wenn die vorgegebene Qualität der Ökoflächen gewährleistet und die Vernetzung der Flächen gemäss Vernetzungskonzept erfüllt ist. Nach Art. 3 ÖQV müssen die Kantone die Qualitätsanforderungen an die Vertrags-Flächen festlegen gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Gleich verhält es sich bei der Vernetzung: Gestützt auf die Vorgaben des Bundes definiert der Kanton die Anforderungen. Mindestens ein Mal innerhalb von sechs Jahren hat der Kanton eine Kontrolle pro Vertragsfläche durchzuführen (Art.12 ÖQV). Das BLW legt die Methodik zur Erfassung der biologischen Qualität der Vertragsflächen fest (Art. 20 ÖQV). Im Anhang der ÖQV sind auch die Mindestanforderungen an die Qualität der Vernetzung aufgeführt. Nach Ziffer 1.3 müssen Ziel- und Leitarten, Wirkungsziele, quantitative sowie qualitative Umsetzungsziele definiert werden. Diese Ziele müssen messbar und terminiert sein (Ziffer 1.2) und gemäss Ziffer 2 überprüft werden (= Umsetzungs- und Wirkungskontrolle). Über Umsetzungsstand und Zielerreichung muss

dem Bund regelmässig Bericht erstattet werden (Art. 19, Abs. 2 ÖQV). Eine Berichterstattung ist auch im Rahmen der 2008 abgeschlossenen NFA-Programmvereinbarung erforderlich.

Die Erfolgskontrolle bildet die Voraussetzung, um diese neuen Vorgaben erfüllen zu können. Für die Periode 2009 - 2013 werden für die Erfolgskontrolle Kosten in der Höhe von insgesamt CHF 1'250'000.-- veranschlagt (jährlich CHF 250'000.-- für Aufträge an Externe). Erfüllt der Kanton die Vorgaben bezüglich Qualitätssicherung oder Berichterstattung nicht, behält sich der Bund vor, die Bundesbeiträge anteilmässig zu kürzen. Eine genaue Abschätzung der Beitragskürzung ist bei einer Nichterfüllung der Vorgaben nicht möglich, da die Höhe des Kürzungsbetrags erst im konkreten Falle ermittelt würde. Gemäss mündlicher Abklärung beim Bund ist davon auszugehen, dass sich eine allfällige Beitragskürzung nach dem Erfüllungsgrad richten wird. Würde beispielsweise auf die Erfolgskontrolle vollständig verzichtet, würde der ganze ÖQV-Beitrag vom Bund gekürzt, was im Jahr 2009 einem Betrag von etwa CHF 1'790'000.-- entsprechen würde. Wird nur ein Teil der Flächen kontrolliert, zum Beispiel nur 60%, würden die ÖQV-Beiträge im entsprechenden Verhältnis um 40% gekürzt. Statt CHF 1'790'000.--, würden dem Kanton CHF 1'074'000.-- überwiesen (= Kürzung um CHF 716'000.--). Der Verzicht auf die Erfolgskontrolle hätte somit einen finanziellen Verlust zur Folge, welcher die "Investition" um ein Mehrfaches übersteigen würde.

Die Pflicht zur Erfolgskontrolle ergibt sich ferner auch aus Art. 25a des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG). Diese Bestimmung verlangt, dass der Kanton die Öffentlichkeit über Bedeutung und Zustand von Natur und Landschaft informiert. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, müssen die erforderlichen Informationen beschafft werden. Aus diesem Grund wird eine neue 100%-Sollstelle geschaffen.

4.3. Personelle Ressourcen

Wie erwähnt, hat der Bund die Anforderungen an die Qualitätskontrolle der Ökoflächen per 2008 stark erhöht. Dies ist mit einem beachtlichen Mehraufwand an personellen Ressourcen verbunden. Daher warf die Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht zum Regierungsprogramm 2008 - 2011 vom 28. Februar 2008 die Ressourcen-Frage auf. Sie liess jedoch eine abschliessende Beurteilung offen, da in jenem Rahmen eine vertiefte Prüfung dieser Frage nicht vorgesehen war.

Unabhängig davon erkannte auch die landrätliche Finanzkommission das anstehende Problem. Im Bericht Nr. 1-2/2005 vom 21. August 2005 beantragte sie, dass eine Aufstockung der projektbezogenen 50%-Stelle auf 100% sowie deren Umwandlung in eine unbefristete Soll-Stelle zu prüfen sei, weil der Bund höhere Anforderungen an die Erfolgskontrolle stelle. Es sind aber nicht nur die Anforderungen des Bundes, welche erhebliche Mehrarbeit verursachen. Auch der Arbeitsaufwand hat sich insgesamt mit der Zunahme an Vertragsobjekten seit 1989 generell stark erhöht. Im Programm "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" wurde damals für die Vertragsverhandlungen mit Landwirten, die Vertragsabschlüsse sowie die botanische Erfolgskontrolle der Ökoflächen eine projektgebundene 50%-Stelle geschaffen. Dieser Stellenanteil ist bis heute unverändert geblieben, obwohl sich der Arbeitsaufwand seither verzehnfacht hat. Von 1989 bis 2008 nahmen die Vertragsfläche von 232 ha auf 1'998 ha und die Anzahl Verträge von 59 auf 915 zu. Daher stösst die beauftragte Fachperson mit dem seit 1989 gleich gebliebenen 50%-Pensum an ihre Kapazitätsgrenze. Insbesondere steht kaum Zeit für die botanische Wirkungskontrolle zur Verfügung. Im Hinblick auf die vom Bund geforderte Qualitätskontrolle der Vertragsflächen ist dies ein empfindlicher Mangel, weil die Bundesbeiträge gemäss Ökoqualitäts-Verordnung von der Qualität der

Objekte abhängen. Zudem beschränkte sich die Wirkungskontrolle bisher nur auf die Pflanzen. Neu müssen auch Tierarten erfasst werden. Die Erfassung von Tieren ist jedoch wesentlich zeit- aufwändiger und erfordert den Beizug von externen Spezialisten. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Koordinationsaufwand. Weil zudem die Öffentlichkeitsarbeit gemäss Art. 25 NHG aufzubauen ist, wird die bestehende Projektstelle um 50-Stellenprozente auf 100% aufgestockt und neu eine unbefristete 100%-Sollstelle geschaffen. Die daraus entstehenden Kosten für die beiden Stellen betragen insgesamt CHF 320'000.-- pro Jahr. Diese Stellenaufstockung verursacht Mehrkosten, welche nur zum Teil durch die insgesamt höheren Beiträge des Bundes kompensiert werden. Ein Verzicht auf die Stellenaufstockung könnte jedoch beträchtliche Einnahmeausfälle zur Folge haben, da die Vorgaben des Bundes bezüglich Qualitätssicherung der Vertragsflächen mit den heutigen personellen Ressourcen nicht erfüllbar sind. Die Nachteile bei einem Verzicht überwiegen deutlich.

4.4. Begründung zur Weiterführung des Programms

Die biologische Vielfalt ist eine natürliche Ressource, zu der es Sorge zu tragen gilt und für deren Erhaltung die Verantwortung bei unserer Generation liegt. Daher sind Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt nicht nur rechtlich breit abgestützte, verbindliche Vorgaben, sondern auch zentrale Elemente einer nachhaltigen Landnutzung und Raumentwicklung. Im Kanton Basel-Landschaft hat auch das Landwirtschaftsgebiet grosse Bedeutung für die biologische Vielfalt. Im Vergleich zum Waldareal hat die Fauna und Flora des Landwirtschaftsgebiets jedoch wesentlich stärkere Einbussen erfahren. Deshalb ist eine Fortführung des Programms notwendig, um die angestrebte Sicherung der biologischen Vielfalt erreichen zu können.

Bei der vorgeschlagenen Variante, welche vollumfänglich dem Rechtsauftrag entspricht, wird das Programm wie bisher weitergeführt. Dies bedeutet, dass sich der Anteil der gesicherten Vertragsflächen sukzessive den ökologisch begründeten Flächenzielen nähert und dementsprechend auch die angestrebte Wirkung zu Gunsten der biologischen Vielfalt erreichbar bleibt. Eine Fortsetzung des Programms mit Flächenerweiterung in der bisherigen Art ist aus folgenden Gründen vorteilhaft:

- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, neue Flächen unter Vertrag zu nehmen. Dadurch wird ein Mehrwert für die Natur und eine ökologische Mehrleistung der Landwirtschaft erreicht.
- Es fliessen zusätzliche Beiträge des Bundes von CHF 850'000.-- an die Bewirtschafter.
- Der Kanton wird insgesamt finanziell entlastet, da er weiterhin die vollen Bundesbeiträge erhält. Zudem ist eine progressive Weiterführung des Programms CHF 100'000.-- günstiger als die Plafonierungs-Variante.
- Bei der gewählten Variante kann ausgeschlossen werden, dass sich der Bund eine Kürzung der ÖQV-Beiträge vorbehält, falls der Kanton die im Vernetzungskonzept festgelegten Ziele nicht mehr zu erfüllen gedenkt.

Zur vorgeschlagenen Variante gäbe es folgende Alternativen:

- a) Vollständiger Verzicht auf finanzielle Abgeltungen in der Hoffnung, dass die Landwirte freiwillig und zu eigenen Lasten Naturschutzmassnahmen realisieren;
- b) Hoheitlicher Vollzug auf dem Verfügungsweg ohne finanzielle Abgeltung;
- c) Plafonierung des Programms auf dem Stand 2008.

Varianten a) und b) würden dem gesetzlich verankerten Anrecht auf angemessene Abgeltung widersprechen (NHG und NLG BL), wenn Bewirtschafter oder Eigentümer zur Erhaltung der biologischen Vielfalt Ertragseinbussen in Kauf nehmen, Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag oder ökologische Leistungen gemäss Direktzahlungs- und Ökoqualitätsverordnung erbringen. Zum Erreichen der Naturschutzziele sind aber gerade Nutzungseinschränkungen und/oder naturschutzspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen unerlässlich. Wie die Erfahrung bei raumplanerisch festgelegten Naturschutzzonen zeigt, reicht die formelle (juristische) Unterschutzstellung allein nicht, weil die schutzziel-orientierte Pflege und Bewirtschaftung dadurch noch nicht gewährleistet ist. Resultat bei allen Varianten wäre ein Verzicht auf den Naturschutz im Landwirtschaftsgebiet, denn ohne wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen resp. Mehraufwendungen würde die Akzeptanz unter den Landwirten, auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen Naturschutzaufgaben zu übernehmen, rasch zerstört.

Somit bliebe in diesen Fällen die gesetzlich vorgegebene Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften im Landwirtschaftsgebiet unerfüllt - insbesondere der Schutz der Magerwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Für die Landwirte bzw. eine zukunftsorientierte, nachhaltige Landwirtschaft wäre ein Verzicht ein grosser Rückschlag, verbunden mit negativen wirtschaftlichen Konsequenzen (Wegfall von Bundesbeiträgen). Ähnlich hohe finanzielle Einbussen hätte ein Verzicht auf die Qualitätssicherung zur Folge, weil die Vorgaben des Bundes nicht erfüllbar wären.

Variante c) entspricht nicht dem Rechtsauftrag gemäss Kapitel 2.2, da sich die ökologisch begründeten Flächenziele durch die Plafonierung des Programms und damit auch die angestrebte ökologische Wirkung nicht realisieren lassen. Die Annahme, dass dem Kanton mit dem Einfrieren des Programms auf dem Stand 2008 eine geringere Netto-Mehrbelastung entstehen würde, erweist sich als unzutreffend. Die Vernetzung der Vertragsflächen ist nicht nur Bedingung für die höheren ÖQV-Beiträge, sondern sie muss gemäss der Vereinbarung mit dem Bund im ganzen Kanton sukzessive aufgebaut werden. Wird die Vernetzung nicht mehr weiter vorangetrieben, streicht der Bund nach Ablauf der Projektdauer im Jahr 2012 in den Defizit-Gebieten sämtliche ÖQV-Beiträge und es besteht zudem das Risiko, dass er Rückforderungen stellt. Das Antwortschreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 22. Dezember 2008 enthält dazu folgende Aussagen:

"Die Konsequenzen dieser Plafonierung gestalten sich wie folgt: Da durch die Plafonierung der Beiträge keine neuen Verträge in Vernetzungsprojekten mehr abgeschlossen werden können, werden in vielen Projekten die quantitativen Umsetzungsziele gemäss Ziffer 1.2 des Anhangs 2 der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) nicht erreicht werden. Gemäss Ziffer 2 des Anhangs 2 der ÖQV muss die Zielerreichung vor Ablauf der 6-jährigen Projektdauer überprüft werden. Sind die definierten Umsetzungsziele nicht zu mindestens 80% erreicht, kann ein Projekt nicht weitergeführt werden. Dementsprechend könnten für die betroffenen Projektregionen nach Ablauf der Projektdauer keine Finanzhilfen des Bundes für weitere Verpflichtungsperioden mehr ausgerichtet werden. Wir würden bedauern, wenn die qualitativ guten Projekte des Kantons Basel-Landschaft nicht weitergeführt werden könnten."

Zur Zeit ist die Vernetzung noch in 13 Gemeinden unzureichend. Wenn die Vernetzungsziele in diesen Gebieten nicht mehr erreicht werden können, gehen dem Kanton die höheren Bundesbeiträge verloren. Aus diesen Gründen entstehen dem Kanton letztlich höhere Netto-Kosten, wenn er das Programm auf dem heutigen Stand plafoniert.

5. Kosten

Gestützt auf die gewählte Variante und das Regierungsprogramm 2008 - 2011 werden für die Weiterführung des Programms folgende Kosten veranschlagt:

Kosten 2009 - 2013

	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Beiträge ö.A.*	4'150'000.00	4'250'000.00	4'350'000.00	4'400'000.00	4'450'000.00	21'600'000.00
Kommision	2'000.00	2'000.00	2'000.00	2'000.00	2'000.00	10'000.00
Erfolgskontrolle	250'000.00	250'000.00	250'000.00	250'000.00	250'000.00	1'250'000.00
Projektstelle (100%)	160'000.00	160'000.00	160'000.00	160'000.00	160'000.00	800'000.00
Total Brutto	4'562'000.00	4'662'000.00	4'762'000.00	4'812'000.00	4'862'000.00	23'660'000.00
Beiträge Bund	3'408'300.00	3'522'500.00	3'638'300.00	3'564'400.00	3'615'700.00	17'749'200.00
Beiträge DZV **:	1'535'500.00	1'572'500.00	1'609'500.00	1'628'000.00	1'646'500.00	7'992'000.00
Beiträge ÖQV ***:	1'792'800.00	1'870'000.00	1'948'800.00	1'856'400.00	1'889'200.00	9'357'200.00
Beiträge NHG PV NFA ****:	80'000.00	80'000.00	80'000.00	80'000.00	80'000.00	400'000.00
Total Netto	1'153'700.00	1'139'500.00	1'123'700.00	1'247'600.00	1'246'300.00	5'910'800.00
Netto-Mehrbelastung	341'664.00	-14'200.00	-15'800.00	123'900.00	-1'300.00	

* ö.A. = ökologischer Ausgleich

*** ÖQV = Ökoqualitätsverordnung

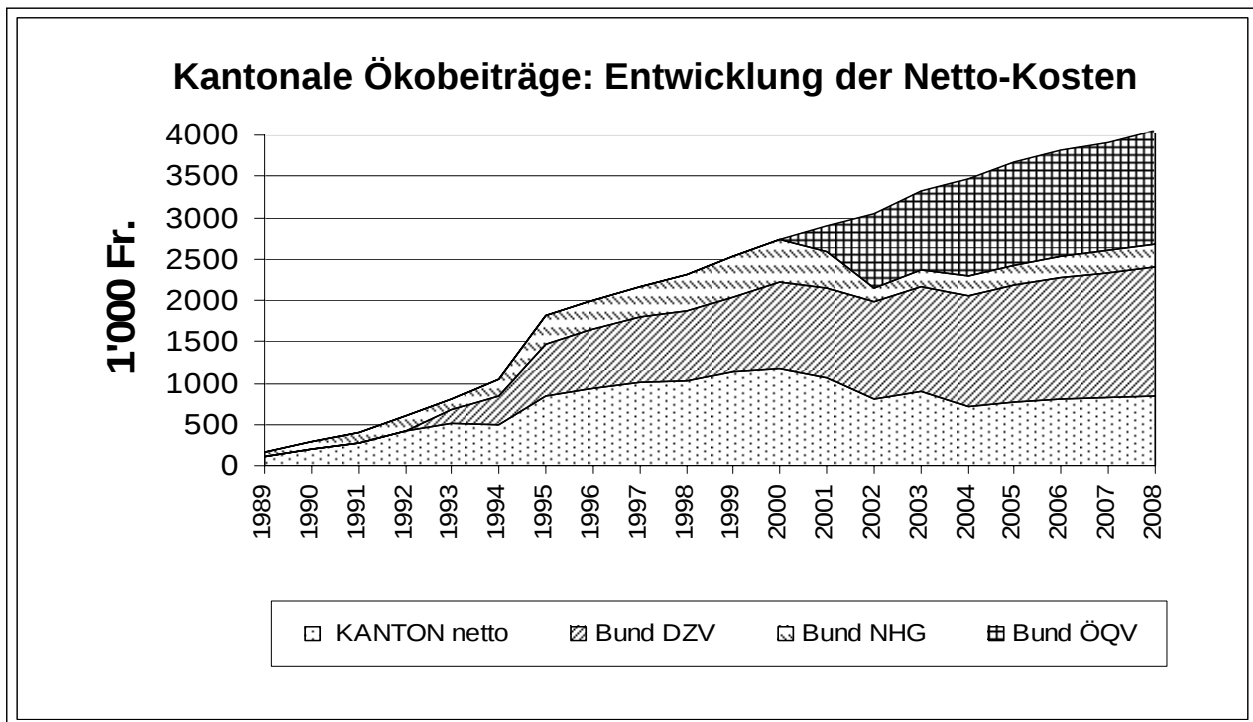
** DZV = Direktzahlungsverordnung

**** NHG PV NFA = Bundesbeiträge nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz gemäss Programmvereinbarung vom 13. Juni 2008 (gestützt auf den Neuen Finanzausgleich)

Zur programmgemässen Fortführung des Naturschutzprogramms "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" fallen für die Jahre 2009 - 2013 Gesamtkosten von CHF 23'660'000.-- an (Brutto-Kosten). Zusätzlich wird eine unbefristete 100%-Sollstelle geschaffen und der entsprechende Personalkredit dauerhaft aufgestockt (CHF 160'000.-- pro Jahr). An das Programm "ökologischer Ausgleich" leistet der Bund einen Beitrag von voraussichtlich CHF 17'749'200.-- (= 75%). Die dem Kanton Basel-Landschaft verbleibenden Netto-Kosten betragen voraussichtlich CHF 5'910'800.--. Dies entspricht einem Viertel der Gesamtkosten. Wie nachfolgende Grafik zeigt, wiesen die Netto-Kosten des Kantons im Jahre 2000 ein Maximum auf. Dank der zusätzlichen ÖQV-Beiträge des Bundes nahm danach die Netto-Belastung für den Kanton ab. Seit 2004 blieben die Netto-Kosten relativ konstant.

Die vom Bund neu vorgegebene Qualitätssicherung und der dazu erforderliche Stellenausbau führen 2009 zu Mehrkosten. Diese werden durch die vom Bund ab 2008 angehobenen ÖQV-Beiträge nur zum Teil kompensiert. Die dem Kanton 2009 verbleibende Netto-Mehrbelastung beträgt CHF 341'664.--. Eine weitere Netto-Mehrbelastung von CHF 123'900.-- entsteht im Jahr 2012 durch das

Wegfallen der Quersubvention (die Quersubventionierung von unterschiedlichen Biotoptypen wird vom Bund per 2012 aufgehoben). Im Vergleich zur Programm-Periode erhöht sich der Gesamtbeitrag der Netto-Belastung um CHF 1'316'085.-- bzw. um CHF 263'000.-- pro Jahr (Netto-Belastung 2004 - 2008: CHF 4'594'715.--, Netto-Belastung 2009 - 2013: CHF 5'910'800.--).

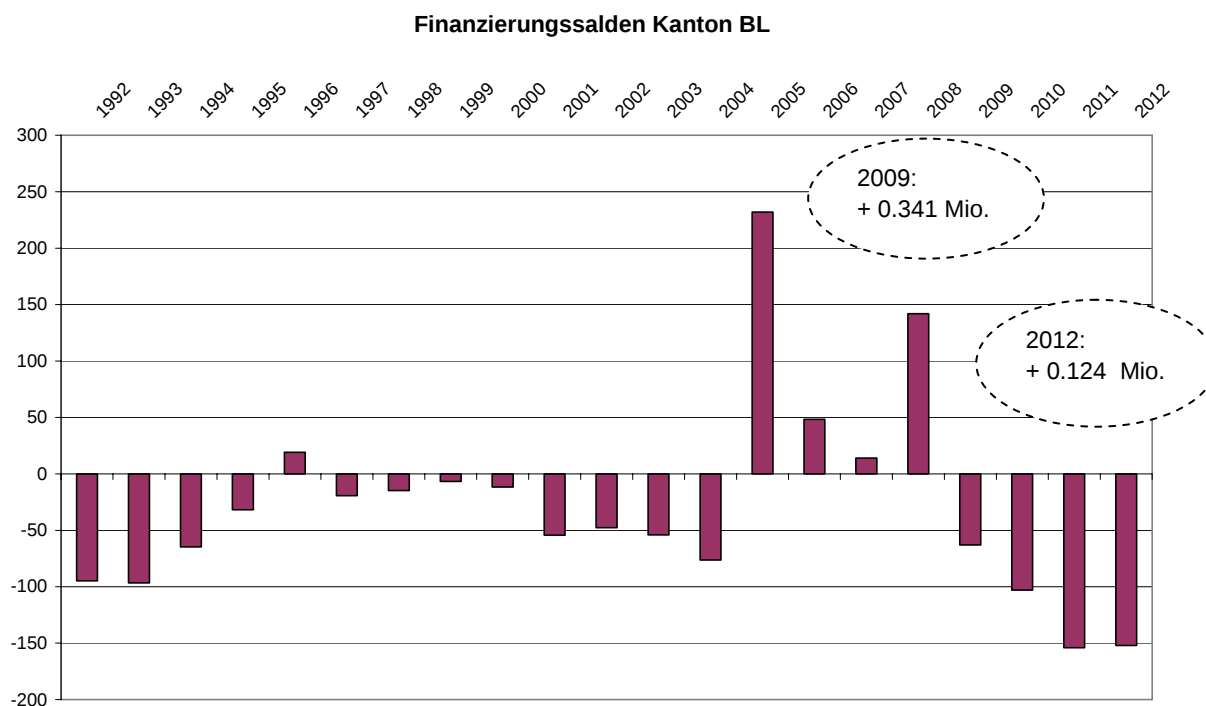


5.1. Folgekosten

Es entstehen keine neuen Folgekosten. Wie in Kap. 4.4 aufgezeigt, profitiert der Kanton bei plan-gemässer Fortführung des ökologischen Ausgleichs von den erhöhten Bundesbeiträgen, da die ÖQV-Beiträge ab 2008 weiter erhöht wurden. Dank der höheren ÖQV-Beiträge werden die für die neue Periode anfallenden Mehrkosten durch den geplanten Stellenausbau und durch die ab 2009 vorgesehene Wirkungskontrolle teilweise kompensiert.

FINANZIERUNGSZAHLEN zum Projekt Ökologischer Ausgleich 2009 - 2013 nach FHG §35: Auswirkungen auf den Finanzplan des Kantons Basel-Landschaft

Die grafische Darstellung der Finanzierungszahlen zeigt für die Jahre 2009 bis 2011 ungedeckte Kosten des Kantons von durchschnittlich CHF 70 Mio. pro Jahr (= Gesamt-Netto-Mehrbelastung). Die Fortsetzung des Programms "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" bewirkt eine zusätzliche Netto-Mehrbelastung des Kantonsbudgets. 2009 beträgt die Netto-Mehrbelastung CHF 341'664.-- und im Jahr 2012 CHF 123'900.--.



6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Es wurde kein verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

7. Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine hängigen parlamentarischen Vorstösse vor.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 17. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Ballmer

der 2. Landschreiber:

Achermann

Beilage

- Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss betreffend das kantonale Naturschutzprogramm "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Verpflichtungskredit 2009 - 2013"

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Weiterführung des Programms "Ökologischer Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet" wird im Sinne von Kapitel 4 und 5 dieser Vorlage für die Jahre 2009 bis 2013 ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 23'660'000.-- bewilligt (CHF 21'600'000.-- für Abgeltungsbeiträge, CHF 1'250'000.-- für die Erfolgskontrolle, CHF 800'000.-- für die Projektstelle und CHF 10'000.-- für Kommissionsvergütungen).
2. Die Kredittranchen werden auf die Jahre 2009 - 2013 wie folgt verteilt:

- 2009:	CHF 4'562'000.--	- 2012:	CHF 4'812'000.--
- 2010:	CHF 4'662'000.--	- 2013:	CHF 4'862'000.--
- 2011:	CHF 4'762'000.--		
3. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die dauerhafte Stellenaufstockung gemäss Kapitel 4 und 5 sind jeweils im Budget bereitzustellen und dem Konto 2355.301.20-000 zu belasten.
4. Die Beiträge des Bundes für die Jahre 2009 - 2013 von voraussichtlich CHF 17'749'200.-- sind auf das Konto 2355.460.00-001 (Beiträge vom Bund) zu überweisen.
5. Ziffer 1. dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.